

Vertrag Nr.: 900XXXXX



Bahnhof:
Gemeinde:
Linie Nr. / km:

Blau: Auswahltexte
Grün: Hinweistexte

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB

spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

Infrastruktur
Fahrplan und Betrieb, Verträge und Netzzugang
Postfach
1001 Lausanne / 4600 Olten / 8048 Zürich / 6500 Bellinzona

(im Folgenden: SBB)

und

Anschliesserfirma

Evtl. weitere Namen
...Adresse / Postfach
...PLZ Ort

(im Folgenden: Anschliesser)

betreffend Anschluss des Anschlussgleises an den Bahnhof bzw. an das Streckengleis

1. Vertragsgegenstand

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schiffahrtsunternehmen vom 25. September 2015 (GüTG; SR 742.41) und die entsprechende Verordnung vom 25. Mai 2016 (GüTV; SR 742.411) gewährt die SBB den Anschluss an ihr Netz **im Bahnhof XY resp. an das Streckengleis Aa - Bb**. In diesem Vertrag regeln die Parteien insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Erhaltung, den Betrieb, den Rückbau und die Kostentragung der Anschlussvorrichtung und des Anschlussgleises.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Der Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. Der vorliegenden Vertragsurkunde.
2. Dem **Situationsplan 1: 1000** vom XY [Datum], auf welchem die Anschlussvorrichtung der SBB **grün**, das Anschlussgleis (**Stammgleis**) (nachfolgend «AnG») und die Anlagen des Anschliessers **und Nachanschliesser rot, bzw. weitere Anschliesser blau** sowie die übrigen Anlagen der SBB **schwarz** dargestellt sind. **Ergänzend dazu der Übersichtsplan Sicherungsanlagen vom TT.MM.JJJJ sowie der Fahrleitungsschaltplan vom TT.MM.JJJJ.**
(Beilage 1 /1a /1b)
3. Den jeweils aktuell gültigen **Allgemeinen Bedingungen** zum Anschlussvertrag (nachfolgend «AB»). Die SBB behält sich das Recht vor, die AB jederzeit abzuändern. Änderungen der AB werden dem Anschliesser eingeschrieben zugestellt. Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt, worauf im Zustellschreiben explizit hingewiesen wird.
(Beilage 2)

2.2. Widersprechen sich einzelne Bestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Reihenfolge gemäss Ziff. 2.1.

3. Anschlussvorrichtung an das Netz der SBB (Infrastrukturanschluss, Schnittstelle SBB-Netz - Anschlussgleis), Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten

3.1. Gemäss Art. 27 Abs. 2 GüTG ist die Anschlussvorrichtung seit 1. Juli 2017 im Eigentum der SBB. Die Anschlussvorrichtung beinhaltet folgende Anlagen:

- 3.1.1. Gleisanlagen: **Anschlussweiche Nr. ... / Schutzweiche Nr. ... sowie Schutzstumpen und Prellbock / Entgleisungsvorrichtung Nr. ... / Sperrschuh Nr....** Diese Anlagen wurden im Jahre erstellt / erneuert. Die Eigentumsgrenze liegt **beim Weichenanfang der Weiche Nr. ... / beim Weichenende der Weiche Nr. ... / nach der Entgleisungsvorrichtung Nr. / am Fuss des Zwergsignals Nr. ...** bei Bahnkilometer Ab diesem Punkt stehen die Gleisanlagen im Eigentum des Anschliessers. **[Bei Fehlen Fahrleitung]** Für den Kabelschutz gilt die gleiche Eigentumsgrenze.

- 3.1.2. Sicherungsanlagen: Stellvorrichtungen der Weichen Nr... / inkl. Weichenheizungen / Hauptsignal Nr... / Zugsicherungsanlage Nr... / Zwergsignale Nr... / Rangiersignale Nr... / Schienenkontakt Nr... / Gleisfreimeldeeinrichtungen Nr... Diese Anlagen wurden im Jahre ... erstellt / erneuert.
Alle weiteren Sicherungsanlagen des Anschlussgleises stehen im Eigentum des Anschliessers.
- 3.1.3. Fahrstromanlagen: Fahrleitung und Kabelschutz bis und mit Streckentrenner und Fahrleitungsmasten Nr... mit Hörnerschalter Nr... *[bei Fehlen Streckentrenner / Hörnerschalter]* Fahrleitung und Kabelschutz bis und mit erstem Fahrleitungsmasten Nr... nach Abzweigung Bahnhof-/ Streckenfahrleitung inklusive Rückleitung. Ab diesem Punkt stehen die Fahrstromanlagen inklusive alle dafür notwendigen Erdungsstangen im Eigentum des Anschliessers.
Die Fahrleitung im Bereich der Anschlussvorrichtung wird von der SBB und zu deren Lasten voraussichtlich im Jahr XXXX zurückgebaut. Der Rückbau der restlichen Fahrleitungsanlagen ist Sache des Anschliessers. Bei Fehlen der Fahrleitung (Gleis nicht elektrifiziert) gilt für den Kabelschutz die gleiche Grenze wie bei den Gleisanlagen (Ziff. 3.1.1).
- 3.1.4. Elektroanlagen: Gleisbeleuchtung der Anschlussvorrichtung auf Masten Nr... / Ab diesem Punkt stehen die Elektroanlagen im Eigentum des Anschliessers.
Funk- und Telekomanlagen werden mit separaten Verträgen geregelt.
- 3.1.5. Grundeigentumsverhältnisse: Die Anschlussgleisanlage liegt teilweise auf Grund und Boden der SBB. Die Eigentumsgrenze ist im beiliegenden Situationsplan ersichtlich. Soweit die Anschlussgleisanlage auf Grund und Boden der SBB liegt, steht sie infolge Legalservitut auch ohne Eintrag im Grundbuch im Eigentum des Anschliessers.
- 4. Erhaltung gemäss SIA-Norm 469 (Überwachung, Unterhalt, Veränderung), Störungsbehebung und Betrieb**
- 4.1. Die Vertragsparteien haben ihre Anlagen (vgl. Ziff. 3) und Ingenieurbauwerke *[im Fall dass solche Anlagen im bisherigen Vertrag durch die SBB überwacht wurden]* zu erhalten (Art. 14 GÜTG) und allfällige Störungen bzw. Schäden zu beheben.
- 4.2. Die SBB besorgt zu Selbstkosten und zu Lasten des Anschliessers, die Erhaltung und Störungsbehebung der folgenden, im SBB-Stellwerk zentralisierten Sicherungsanlagen des Anschliessers (inklusive den für diese Anlagen notwendigen Kabelanlagen):
- Stellvorrichtung der Weiche Nr. ... / inkl. Weichenheizungen und Energielieferung
 - Zwergsignale Nr. ...
 - Schienenkontakt Nr. ...
 - Gleisfreimeldungen der Gleise Nr. ...
 - Sicherungseinrichtung Bahnübergang Km ...
 - andere

[Hinweis: folgende Anlagen sind von einer SBB-Leistungserbringung ausgeschlossen:

- Türen / Tore von Arealen / Gebäuden
- Sicherungseinrichtungen von Bahnübergängen die nicht im SBB-Stellwerk zentralisiert sind]

- 4.3. *[Option für Fälle, bei denen nur ein kurzes Fahrleitungsstück von ca. 100m besteht und der Anschliesser die SBB beauftragt]* Die SBB besorgt zu Lasten des Anschliessers die Erhaltung und Störungsbehebung der Fahrleitungs- und Kabelschutzanlagen bis zum Fahrleitungsmasten Nr....
- 4.4. *[Option für Fälle, bei denen Gleisbeleuchtungen im Eigentum des Anschliessers sind und Unterhaltsdienstleistungen von der SBB erbracht werden sollen/bzw. bisher schon erbracht wurden]*
Die SBB besorgt zu Lasten des Anschliessers die Erhaltung und Störungsbehebung der Gleisbeleuchtung für die Anschlussgleise Nr... / von Km ... bis Km .../ auf den Masten Nr. xx, yy, zz.
Die Energielieferung für die Gleisbeleuchtung erfolgt durch die SBB / den Anschliesser.
- 4.5. Bei Leistungen gemäss Ziff. 4.2 und 4.3 werden die Inspektionsberichte SBB-intern abgelegt. Auf Anfrage übergibt die SBB dem Anschliesser die Inspektionsberichte und orientiert ihn über die Erhaltungsplanung und die ausgeführten Arbeiten, damit der Anschliesser seinen gesetzlichen Erhaltungs- und Dokumentationsverpflichtungen genügt.
- 4.6. Die Kostentragung für die Anpassung der Anschlussvorrichtung richtet sich nach Art. 28 GüTV.
- 4.7. Versäumt es eine Vertragspartei, ihre Anlagen ordentlich zu erhalten, sodass die sichere Abwicklung des Bahnbetriebs gefährdet werden könnte, setzt die andere Vertragspartei das BAV darüber in Kenntnis.
- 4.8. *[Im Fall von fernbedienbaren Anlagen]* Die SBB betreibt die Anschlussvorrichtung, die in ihrem Eigentum steht wie in Ziff. 3 umschrieben, in eigener Verantwortung auf eigene Kosten.
[Im Fall von örtlich bedienten Weichen / FL-Schaltern] Für den Betrieb der örtlich bedienten Weiche Nr.... / Fahrleitungsschalter Nr.... ist der Anschliesser bzw. das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) verantwortlich. Dies ist in den Betriebsvorschriften zu regeln.
- 4.9. Die SBB bedient nachfolgende im Eigentum des Anschliessers stehende Anlageteile. Die Kosten werden im Rahmen der Netzzugangsvereinbarung vom transportführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen getragen:
- Sicherungsanlagen: Stellvorrichtung der Weiche Nr. ... / inkl. Weichenheizungen und Energielieferung / Zwergsignale Nr. ... / Schienenkontakt Nr. / Gleisfreimeldungen der Gleise Nr. .../ Sicherungseinrichtung Bahnübergang Km ... /
 - Fahrstromanlagen: Fahrleitungsschalter Nr. ...
 - Elektroanlagen: Gleisbeleuchtung von Gleis Nr. ...
- 4.10. Der Anschliesser betreibt die übrigen in seinem Eigentum stehenden Anlageteile in eigener Verantwortung auf eigene Kosten.

5. Rückbau

- 5.1. Die Vertragsparteien haben ihre Anlagen (vgl. **Ziff. 3**) auf eigene Kosten zurückzubauen.
- 5.2. Die Kostentragung für den Rückbau der Anschlussvorrichtung richtet sich nach Art. 28 GüTV.

Der Anschliesser trägt die Rückbaukosten nur in den durch ihn ausgelösten Rückbaufällen. Dabei trägt er die Kosten entsprechend dem Verhältnis zur Restlebensdauer der Anschlussvorrichtung. Die Lebensdauer für Anschluss- und Schutzweichen beträgt einheitlich 25 Jahre.

Am Ende der Lebensdauer der Anschlussvorrichtung trägt immer die SBB die Rückbaukosten.

- 5.3. Wird nichts anderes vereinbart, sind die Anlagen des Anschliessers, welche sich auf Grund und Boden der SBB befinden, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist des Anschlussvertrags zurückzubauen.
- 5.4. Auf Verlangen der SBB hat der Anschliesser beim Rückbau der Anlagen gemäss **Ziff. 5.3.** auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass keine Standortbelastungen eingetreten sind. Die Sanierung allfälliger Altlasten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Entschädigung für Leistungen

- 6.1. Folgende Leistungen werden dem Anschliesser jährlich, zuzüglich MWST, erstmals fällig bei Vertragsbeginn, in Rechnung gestellt:

Leistung	Betrag in CHF
Durch das Anschlussgleis beanspruchter Grund und Boden der SBB (... m ²).	X'000.00
Pauschale für die Überwachung, Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbehebung der im SBB Stellwerk zentralisierten Sicherungsanlagen des Anschliessers gemäss Ziff. 4.2.	X'000.00
Pauschale für die Überwachung, Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbehebung der Fahrstromanlagen des Anschliessers gemäss Ziff. 4.3.	X'000.00
Pauschale für die Überwachung, Instandsetzung und Störungsbehebung der Gleisbeleuchtung des Anschliessers gemäss Ziff. 4.4.	X'000.00
Pauschale für die Energielieferung für die Gleisbeleuchtung des Anschliessers gemäss Ziff. 4.4.	X'000.00

Pauschale für die Energielieferung (Gas, Strom) für die Weichenheizung(en) der Weiche(n) Nr. ... gemäss Ziff. 4.2.	X'000.00
Total	X'000.00

[Hinweis: Bei Rangierfahrstrassen innerhalb der Anschlussgleisanlagen müssen die Leistungen der SBB für werksinterne Rangierbewegungen mit dem Anschliesser besonders vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt werden.]

- 6.2. Pauschalen für Störungsbehebungen decken immer nur anlagebedingte Störungen ab. Wird eine Störung durch den Anschliesser, Dritte oder höhere Gewalt verursacht, werden die Kosten separat verrechnet.
- 6.3. Die in Ziff. 6.1 aufgeführten Rechnungsbeträge werden nach Massgabe des vom Bundesamt für Statistik publizierten Landesindexes der Konsumentenpreise indiziert.

Index-Basis: Dezember 2015 = 100 Punkte

Ausgangs-Index: MMM JJJJ = XXX.X Punkte.

Für die Anpassung an die Teuerung im Folgejahr wird auf den aktuellen Indexstand im Zeitpunkt der Rechnungsstellung abgestellt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn die Teuerung seit dem Ausgangs-Index bzw. der letzten Anpassung um 5 Prozentpunkte gestiegen ist.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 7.3. Wird eine Vertragspartei durch Dritte in Anspruch genommen, so hält die im Innenverhältnis haftpflichtige Vertragspartei diese im Rahmen der vorliegenden Haftungsbestimmungen schadlos.
- 7.4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei Bedarf der anderen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter beizustehen, insbesondere durch Beibringen von Beweismitteln und die geeignete Mitwirkung in einem allfälligen Prozess.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der vorliegende Vertrag ist rechtsgültig auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Findet keine Übertragung statt, obliegen die Rechte und Pflichten (z.B. Erhaltung oder Rückbau) aus diesem Vertrag weiterhin dem bisherigen Vertragspartner.

9. Geltungsdauer und Auflösung des Vertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unbeschadet des Rechts auf Anschluss gemäss Art. 15 GüTG kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bestehende Verträge zwischen Anschliesser und Eisenbahnverkehrsunternehmungen (EVU) berühren dieses Kündigungsrecht nicht.

10. Vertragsänderungen

Die Parteien können jederzeit Vertragsänderungen vereinbaren. Diese bedürfen der Schriftform.

11. Rechtsschutz; Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen, sind die Gerichte am Ort der gelegenen Sache zuständig.

12. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien / rückwirkend per / auf den 1. Juli 2017... in Kraft und ersetzt den Vertrag 900XXXX vom XY.XY.XYXY.

13. Besondere Bestimmungen

13.1. *[Option für Verträge mit einfachen Gesellschaften (Konsortien)]* Die Anschliesser x,y, z. bilden eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR und haften für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch (Art. 544 Abs. 3 OR). Die [XY AG] übernimmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der SBB und ist berechtigt sämtliche Rechtshandlungen für diese gegenüber der SBB vorzunehmen.

13.2. Die unvorhergesehene Benützung des Anschlussgleises durch die SBB gemäss AB Ziff. 4.1. wird dem Anschliesser binnen zweier Werkstage angezeigt.

[Hinweis] Anwendung bei AnG wo unvorhergesehene Zugfahrten – die nicht im Zusammenhang mit dem AnG stehen – möglich sind.

[Hinweis] Hier können weitere besondere Bestimmungen aufgenommen werden, wie z.B. die Regelung von Ingenieurbauwerken im Interessenbereich der SBB (Stützmauer, Brücken usw.):

13.3. Die Brücke / der Durchlass / die Stützmauer / der Zaun auf Grund und Boden der SBB ist im Eigentum des Anschliessers. Betreffend Erhaltung und Rückbau gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 und 5.

Diese Ziffer ist wegzulassen sofern keine besonderen Bestimmungen vorhanden sind.

14. Schlussbestimmung

-
- 14.1. Die vorliegende Vertragsurkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Anschliesser und die SBB haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.
- 14.2. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Anschliesser die AB erhalten und gelesen zu haben.

Lausanne / Olten / Zürich / Bellinzona, den

Für die SBB:

Vorname, Name
Leiter Überwachung Region XX

Vorname, Name
Vertragsmanager Anschlussgleis

Ort, den

Für den Anschliesser:

Vorname, Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion

Beilagen

Beilage 1 Situationsplan 1: 1000, vom TT.MM.20JJ

Beilage 1a Übersichtsplan Sicherungsanlagen vom TT.MM.20JJ

Beilage 1b Fahrleitungsschaltplan vom TT.MM.20JJ

Beilage 2 AB zum Anschlussvertrag

Beilage 3 Berechnungstabelle zu Ziff. 6 *[nur sofern notwendig aufgrund komplexer Berechnungen der Entschädigungen]*